

WSTW 9312

Ausgabe: 01.01.2007

Ersatz für Ausgabe 01.07.2003

**ALLGEMEINE EINKAUFSBESTIMMUNGEN
DER WIENER STADTWERKE
FÜR LEISTUNGEN**

Fortsetzung
WSTW 9312 Seiten 2 bis 4

1 Allgemeines

Für die Bestellung gelten, soweit derselben nicht besondere schriftliche Vereinbarungen zugrundegelegt sind, ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Leistungen.

Leistungen sind Lieferungen, Dienst- und Bauleistungen.

Allfällige Bestimmungen des Auftragnehmers (AN) verpflichten den Auftraggeber (AG) nur dann und insoweit, als sie vom AG schriftlich anerkannt werden.

Enthält die Auftragsbestätigung Preise oder Bestimmungen, die von der Bestellung abweichen, so ist die Gegenbestätigung des AG erforderlich. Das Stillschweigen des AG gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keinerlei Vergütung gewährt.

Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen und dgl. sind als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

Vom AG beigestellte Zeichnungen, Entwürfe, Musterstücke, Modelle und sonstige Behelfe bleiben Eigentum des AG und dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden und sind dem AG mit den Angeboten oder nach erfolgter Leistungserbringung ohne Aufforderung zurückzugeben.

Der AN hat unmittelbar nach Erhalt der Bestellung die UID-Nummer und eine Bankverbindung (Name, Adresse und Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number) bekannt zu geben.

Auf allen Schriftstücken wie Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen und dgl. sind die für den AG relevanten Daten (z.B. AG, AN, Bestellnummer, Leistung, Erfüllungsort) anzugeben.

2 Zuschlag

2.1 Allgemeines

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Sie umfasst den Zeitraum, innerhalb dessen die Erteilung des Zuschlages vorgesehen ist. Wenn nicht anders angegeben beträgt die Zuschlagsfrist 8 Wochen. Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Der Fortlauf der Zuschlagsfrist wird für die Dauer eines Nachprüfungsverfahrens gehemmt.

Sind in der Ausschreibung keine Zuschlagskriterien angegeben, ist das maßgebliche Kriterium für den Zuschlag der niedrigste Preis. (Billigstbieterprinzip).

2.2 Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis kommt während der Zuschlagsfrist zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhält.

3 Leistung

Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Lieferungen haben prompt zu erfolgen, wenn keine Lieferfrist vereinbart ist.

Als Erfüllungsort gilt der in der Bestellung benannte Bestimmungsort bzw. der in der Bestellung angegebene Ort der Leistungserbringung.

Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise für Lieferungen geliefert DDU gemäß INCOTERMS 2000 (unverzollt benannter Bestimmungsort) für Lieferungen aus dem EU-Raum bzw. DDP gemäß INCOTERMS 2000 (verzollt benannter Bestimmungsort) für Lieferungen nicht aus dem EU-Raum.

Der AN hat den AG rechtzeitig zu verständigen, wenn der AN die vereinbarte Leistungsfrist nicht einhalten kann. Eine solche Verständigung entbindet den AN nicht von einer allfälligen Schadenersatzpflicht.

Dem AG sind nicht lizenzierte Verpackungen nach Art und Menge auf dem Lieferschein auszuweisen. Unterbleiben derartige Angaben, wird verbindlich angenommen, dass der AN an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen teilnimmt.

Wird die Ware nicht vom AN, sondern einem Dritten hergestellt bzw. geliefert, so haftet der AN für die Lieferungen/Leistungen des Dritten.

Der AN haftet dafür, dass durch die Leistung Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten.

4 Preise

Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, sind die Preise Festpreise.

Beeinflusst eine vorgesehene Änderung der Leistung oder die Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen, so ist der Anspruch auf Preisänderung bei sonstigem Verlust der Ansprüche vor der Ausführung dieser Leistung beim AG geltend zu machen.

Mit der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung darf erst nach Zustimmung des AG zur Leistungserbringung begonnen werden.

5 Übernahme

Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht.

Der AG ist nicht verpflichtet unvollständige oder sonst nicht vertragsgerechte Leistungen zu übernehmen. Die Frist zur Überprüfung von Lieferungen im Sinne des § 377 UGB beträgt zwei Wochen ab Lieferung. Bei zum Einbau bestimmten Produkten ist der AG berechtigt, die Überprüfung erst im Zusammenhang mit dem Einbau vorzunehmen. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn offensichtliche Mängel binnen zwei Wochen nach Übernahme, versteckte Mängel binnen zwei Wochen nach Entdeckung innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt werden. Die Rücksendung der beanstandeten Lieferungen erfolgt unfrei.

Die Übernahme wird durch eine Inbetriebnahme oder Benützung der Leistung nicht ersetzt.

Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme am Erfüllungsort auf den AG über.

6 Gewährleistung

Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist, wenn es unbewegliche Sachen betrifft, drei Jahre ab Übernahme, wenn es bewegliche Sachen betrifft, zwei Jahre ab Übernahme

Werden Mängel, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, wenn es unbewegliche Sachen betrifft innerhalb von zwei Jahren oder wenn es bewegliche Sachen betrifft innerhalb von einem Jahr gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Diese Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

Der AG kann wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgeltes (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.

Zunächst kann der AG nur die Verbesserung, den Austausch der Sache oder eine angemessene Minderung des Entgeltes verlangen.

Die darüber hinausgehende Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

7 Rechnungslegung

Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert an die in der Bestellung angegebene Anschrift für den Rechnungseingang zu senden.

Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen sind den Rechnungen beizulegen.

Mangelhaft ausgestellte Rechnungen gelten als nicht eingelangt und werden retourniert.

8 Zahlung

Sofern vom AN keine Bankverbindung (Name, Adresse und Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number) angegeben wurde, beginnt die Zahlungsfrist erst nach der Bekanntgabe der Bankverbindung (Einlangen beim AG) zu laufen.

Sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Übernahme der Leistung und Eingang der Rechnung nach 60 Tagen netto, zum nächsten Zahlungstermin (innerhalb der nächsten 7 Kalendertage).

Eine vereinbarte Skontofrist läuft, wenn die Leistung bereits übernommen ist, vom Eingang der Rechnung an. Ansonsten beginnt die Frist am ersten Tag nach der ordnungsgemäßen Übernahme zu laufen.

Der Tag des Eingangs der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen.

Ein vereinbartes Skonto ist für jede Rechnung gesondert zu ermitteln.

Eine Aufrechnung des AN gegen Forderungen des AG ist ausgeschlossen.

Die Abtretung einer Forderung des AN an Dritte ist gestattet, soweit dies im einzelnen zwischen AG und AN unter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen wurde.

9 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.

Für alle aus diesem Rechtsgeschäft entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.